Hindernisfrei Bauen heisst Bauen für Alle

Das **Behindertengleichstellungsgesetz** (BehiG) gibt als Rahmengesetz vor, wann hindernisfrei gebaut werden muss – die Kantone und Gemeinden können in ihren Gesetzgebungen weiter gehen und die Vorgaben des BehiG ergänzen. Grundsätzlich kommt das BehiG im Bauen zur Anwendung, wenn eine Bewilligung für eine Erstellung oder Erneuerung erforderlich ist (s. BehiG § 3). Wie hingegen Bauten und Anlagen im Detail hindernisfrei zu planen und auszuführen sind, wird in den Normen für Hindernisfreies Bauen geregelt.

Seit dem 01.01.2009 definiert dabei die **Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten»** (SN 521 500) die Anforderungen für Hochbauten und seit dem 01.01.2014 die **Norm VSS 640 075** "**Fussgängerverkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum"** die Anforderungen für den Tiefbau.

Bezug nehmend auf das Behindertengleichstellungsgesetz gehen beide Normen davon aus, dass der gebaute Lebensraum allen Menschen offenstehen muss, sei es nun für Menschen mit Handicap, Eltern mit Kinderwagen oder Personen mit Gepäckstücken. Es sollen nicht punktuelle Sonderlösungen für motorisch oder sensoriell eingeschränkte Personen gebaut werden, sondern die gesamte gebaute Umwelt soll im Sinne eines "design for all" für alle Menschen zugänglich und benutzbar gestaltet werden.

Nur wer hindernisfrei baut, baut nachhaltig

Die nachhaltige Gestaltung und Umgestaltung unserer gebauten Umwelt ist heute ein politisches und gesellschaftliches Ziel, welches von einer breiten Mehrheit der Bevölkerung getragen wird. Die dritte Säule im Modell der Nachhaltigkeit - die soziale Nachhaltigkeit - verlangt dabei, dass es zur dauerhaften Sicherung einer lebenswerten Gesellschaft allen Mitgliedern möglich sein muss zu partizipieren. Diese Forderung kann nur erfüllt werden, wenn die Benützung der Bauten und Anlagen für alle möglich ist, d.h. des öffentlichen Raums, der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, der öffentlich zugänglichen Bauten und Einrichtungen, einer Mehrheit der Wohnbauten und einer Mehrheit der Bauten mit Arbeitsplätzen.

Deshalb muss es bei allen Bauvorhaben und gesetzgeberischen Massnahmen selbstverständlich werden, den Zugang und die Benutzbarkeit zu verbessern.

Ein Grund, warum das hindernisfreie Bauen häufig immer noch zu kurz kommt, liegt an der verbreiteten Meinung, dass es generell (zu) teuer sei. Dass dieses Vorurteil nicht zutrifft, belegt eine Studie im Rahmen des Nationalfondsprojektes 45¹ welche nachweist, dass das hindernisfreie Bauen bei Neubauten im Durchschnitt lediglich 1.8 % Mehrkosten verursacht, bei grossen Bauten sind die Mehrkosten sogar kaum noch eruierbar. Bei Umbauten liegen die Kosten naturgemäss etwas höher.

Die Abgrenzung von solchen Kosten ist ohnehin fraglich, da der Nutzen weit über die Belange von Menschen mit Behinderung hinaus geht, z.B. bei einem Lift, welcher von allen genutzt werden kann, oder für Stufenmarkierungen und Handläufen, wo alte Menschen die grösste Nutzergruppe darstellen, oder für Markierungen auf Glastüren, welche allen Menschen helfen, Unfälle zu verhüten, etc.

¹ Ergebnisse der NFP- Studie: Technische und finanzielle Machbarkeit des behindertengerechten Bauens in der Broschüre: Hindernisfrei in Franken und Rappen, 2004, Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Zürich, Kernstrasse 57, 8004 Zürich



Inklusion

2014 hat die Schweiz die UNO-Behindertenkonvention unterzeichnet. Dabei hat sich unser Land zur Inklusion bekannt. Die Inklusion soll allen Menschen – auch solchen mit Behinderung – in allen Lebensbereichen ermöglichen, ganz **selbstverständlich ein selbstbestimmtes Leben ohne gesellschaftliche Barrieren** zu führen. Dabei wird bei jedem Menschen der Fokus auf sein Potential und seine Möglichkeiten gelegt – egal ob in der Schule, am Arbeitsplatz, in der Freizeit oder bei öffentlichem Engagement.

Das hindernisfreie Bauen bildet dazu die baulichen Voraussetzungen.

